

Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon

(vom 15. März 1990)

Die Direktion der öffentlichen Bauten,

gestützt auf Art. 18 ff. des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) und §§ 203, 206 und 211 des Planungs- und Baugesetzes (PBG),

erlässt folgende Verfügung:

1. Die feuchten und trockenen Magerwiesen, die Riedwiesen, der Obstgarten mit alten Hochstammbäumen und das dazugehörige linksseitige Reppischufer im Gebiet Schleetal werden unter Schutz gestellt. Schutzobjekt

2. Das Schutzgebiet wird in drei Zonen gegliedert: Schutzzonen

Zone I Naturschutzzone
Zone II A Naturschutzumgebungszone
Zone III C Obstgartenschutzzone

Das Schutzobjekt umfasst die Parzelle Nr. 222 und je einen Teil der Parzellen Nrn. 614 und 223 gemäss Plan Mst. 1:2500, welcher Bestandteil dieser Verfügung ist und aus welchem Grenzen und Zonen des Schutzgebietes ersichtlich sind.

3. Schutzziel ist die umfassende und ungeschmälernte Erhaltung des Schutzobjektes als Lebensraum seltener und geschützter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie als wesentliches Element der Landschaft und als Zeugen früherer Bewirtschaftungsformen. Schutzziel

Zone I Naturschutzzone Zone I

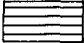


Die Naturschutzzone dient der Erhaltung der schutzwürdigen Gebiete als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften sowie dem Schutz der Landschaft.

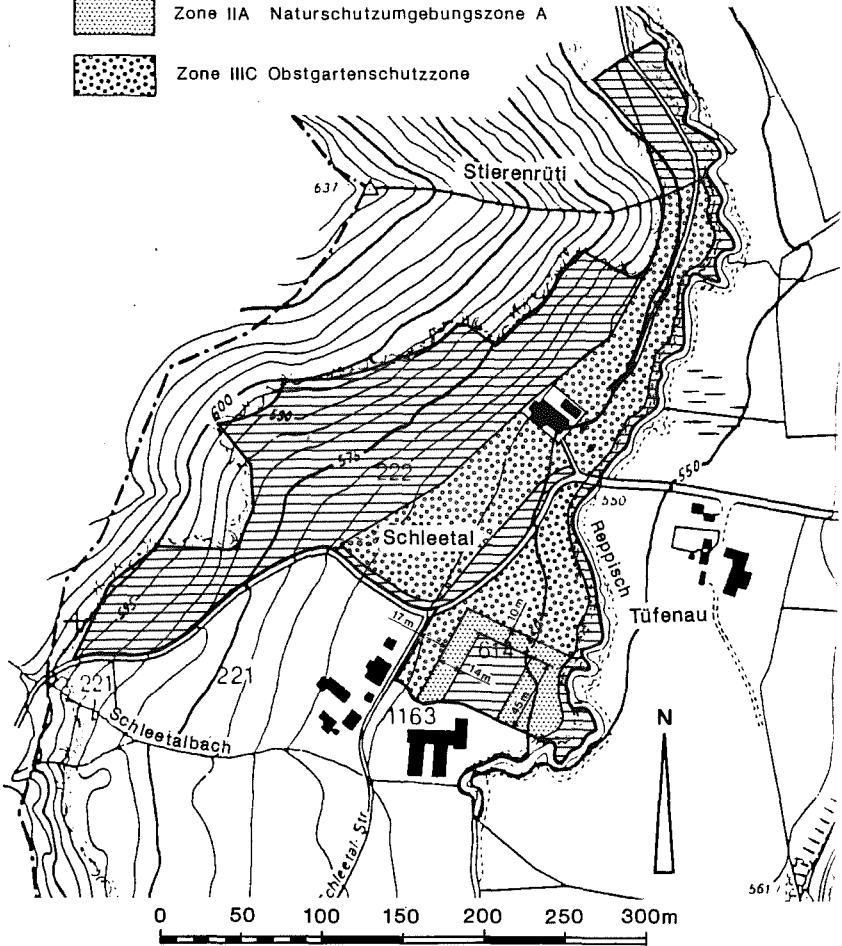
Zone II A Naturschutzumgebungszone Zone II A

Die Naturschutzumgebungszone dient der Sicherung der Naturschutzzone vor unerwünschten Einwirkungen sowie dem Schutz der Landschaft und der Erhaltung des Lebensraumes für gefährdete Arten der Übergangsbereiche zwischen intensiv genutzter Umgebung und der Naturschutzzone.

Verfügung über den Schutz des Naturschutzgebietes Schleetal in Stallikon

BDV Nr. 150 vom 15. März 1990

-  Zone I Naturschutzzone
-  Zone IIA Naturschutzumgebungszone A
-  Zone IIIC Obstgartenschutzzone



Zone III C Obstgartenschutzzone

Zone III C

Die Obstgartenschutzzone dient der langfristigen Erhaltung des Obstgartens in einem biologisch und landschaftlich wertvollen Zustand, als Lebensraum seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und -gemeinschaften, sowie als prägendes Landschaftselement.

4. Im *Naturschutzgebiet* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich Pflanzen und Tiere beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten.

Schutz-
anordnungen

Insbesondere sind verboten:

4.1 In der *Naturschutzzone I*

Zone I

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern, Veränderungen an Gewässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als zur Erhaltung nötig;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von wildwachsenden Pflanzen und Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang);
- das Betreten in der Zeit vom 15. März bis 1. September, ausser auf markierten Wegen und im Wald.

Zone II A

4.2 In der *Naturschutzumgebungszone II A*

- das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Bewässern und Entwässern sowie das Einleiten von Abwässern;
- das Düngen und das Verwenden von Giftstoffen;
- andere Nutzung als Streue- oder Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausserhalb des Waldes;
- das Beseitigen von Hecken, markanten Bäumen und Sträuchern sowie Baumgruppen ausserhalb des Waldes;
- das Ansiedeln von standortfremden Tieren und Pflanzen;
- das Pflücken, Ausgraben oder Zerstören von Pilzen;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

Schutz-
anordnungen
Zone III C

5. In der *Obstgartenschutzzone III C* sind alle Tätigkeiten, Vorkehren und Einrichtungen verboten, welche mit dem Schutzziel unvereinbar sind, namentlich die Obstbäume, die magere Wiesenvegetation und die im Obstgarten lebenden Tiere und Pflanzen beeinträchtigen oder die Beschaffenheit des Bodens oder andere natürliche Verhältnisse nachteilig verändern können, ferner solche, die im Landschaftsbild störend in Erscheinung treten. Das Errichten von Bauten und Anlagen aller Art ist bewilligungspflichtig.

Insbesondere sind verboten:

- das Fällen von Obstbäumen ohne Bewilligung der Baudirektion;
- Geländeveränderungen und Ablagerungen aller Art;
- das Ausbringen von Klärschlamm und Schweinegülle;
- das Düngen, ausgenommen jährlich eine leichte Hofdüngergabe;

- das Verwenden von Giftstoffen, ausgenommen bewilligte Pflanzenschutzmittel für Obstbäume;
- andere Unterkultur als magere Dauerwiese;
- das Weidenlassen;
- das Aufforsten oder Anlegen von Baumbeständen ausser Obstbäumen und Hecken;
- das Beseitigen von Hecken, Feldgehölzen und markanten Sträuchern;
- das Töten, Verletzen, Fangen oder Stören von wildlebenden Tieren, ausgenommen im Rahmen der bewilligten Jagd und Fischerei;
- das Anfachen von Feuer, das Lagern, Zelten, Kampieren sowie das Überlassen von Standplätzen dafür;
- das Fahren und Reiten abseits von Strassen und Wegen;
- das Laufenlassen von Hunden (Leinenzwang).

6. Das Naturschutzgebiet ist fachgerecht zu unterhalten und zu pflegen. Sämtliche Unterhalts- und Pflegearbeiten haben sich nach dem Schutzziel zu richten. Die dafür erforderlichen Massnahmen sind von den Verboten gemäss Ziffern 4 und 5 ausgenommen. Sie werden, soweit erforderlich, in einem Pflegeplan festgelegt.

Pflege,
Unterhalt

Übersteigen die Anordnungen in unzumutbarer Weise die allgemeine Pflicht des Eigentümers, sein Grundstück zu unterhalten, so ist die Betreuung durch das anordnende Gemeinwesen zu übernehmen und vom Grundeigentümer zu dulden (§ 207 PBG).

Grundsätzlich sind folgende Unterhaltsarbeiten auszuführen:

- 6.1 Die Riedwiesen sind in der Regel jährlich ab 1. September zu mähen. Die Streue ist bis zum 15. März wegzubringen.
- 6.2 In der Naturschutzzone I sind die trockenen Magerwiesen jährlich etappenweise ab 1. Juli gemäss speziellem Pflegeplan, ohne Verwendung von Kreiselmähern, zu mähen. Das Schnittgut ist wegzuführen. Obstbäume sind fachgerecht zu pflegen.
- 6.3 In der Naturschutzumgebungszone ist die Vegetation jährlich mindestens einmal zu mähen und das Schnittgut wegzuführen.
- 6.4 In der Obstgartenzone sollen die bestehenden Bäume nach Bedarf fachgerecht gepflegt werden. Bäume mit abgestorbenen Ästen oder Höhlen sind zu belassen. Mit Bewilligung zu entfernende Bäume sind nach jährlichen Absprachen durch Neupflanzung von Hochstammobstbäumen zu ersetzen und bestehende Lücken ebenso zu schliessen.

Die Wiesen (Unterkultur) sind etappenweise, ohne Verwendung von Kreiselmähern, zu mähen, bei Heunutzung erstmals ab 1. Juni.

6.5 Die Hecken und Feldgehölze sind periodisch selektiv und abschnittsweise zu verjüngen.

Ausnahme-
regelung

7. Wenn besondere Verhältnisse, insbesondere das wissenschaftliche Interesse, es erfordern, kann die Baudirektion unter sichernden Bedingungen Ausnahmen von diesen Vorschriften gestatten.

Straf-
bestimmungen

8. Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung werden gemäss Art. 24ff. NHG und §§ 340f. PBG geahndet.

Inkrafttreten

9. Diese Verfügung tritt sofort in Kraft.

Rechtsmittel

10. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen ab Mitteilung schriftlich begründeter Rekurs beim Regierungsrat eingereicht werden. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

Zürich, den 15. März 1990

Direktion der öffentlichen Bauten
Honegger